

SAV WESER LETELN E.V.

Gewässerordnung



Für die Vereinsgewässer

Inhaltsverzeichnis

- 1) Grundsätze
- 2) Betretungsrechte, Zugang und Zufahrten zu den Gewässern.
- 3) Angelgeräte, Boote, Wasserfahrzeuge und Angelplätze
- 4) Fangbestimmungen
- 5) Behandlung und Verwendung des Fanges
- 6) Angelzeiten, Nacht und Eisangeln, Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen
- 7) Befugnisse des Vorstandes des SAV Weser Leteln e.V.
- 8) Gewässerpflege und fischereiliche Bewirtschaftung
- 9) Inkrafttreten

Die Vereinsgewässer werden nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit bewirtschaftet.

Hierbei ist das Recht der Fischentnahme untrennbar mit der Verpflichtung zur Hege und Pflege der Vereinsgewässer und deren Fischbestandes sowie des waidgerechten Angelns verbunden.

Die nachfolgende Gewässerordnung regelt auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen sowie der Satzung des Vereins die Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern.

1 Grundsätze

1.1 Jeder Angler ist verpflichtet, die jeweils gültigen, den Fischfang und den Aufenthalt in der Natur betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennen und zu befolgen.

1.2 Der Angler hat sich in der Natur so zu verhalten, dass die Umwelt, seine Mitmenschen und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

1.3 Jeder Angler, der als Mitglied dem Verein angehört und durch Zahlung des Beitrages für aktive, einen Fischereierlaubnisschein erhalten hat sowie einen gültigen Fischereischein (Sog. Polizeischein) vorweisen kann, hat das Recht, die Vereinsgewässer zu beangeln. Der Fischereierlaubnisschein ist kein persönliches Eigentum.

1.4 Die Erteilung von Tages und Wochenkarten an Nichtmitglieder liegt im Ermessen des Vorstandes. Die Regeln dieser Gewässerordnung gelten auch für die Inhaber derartiger Angelkarten.

1.5 Jeder berechnigte Angler ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und sich vor dem Angeln zu vergewissern, ob seine Rechte nicht durch gesetzliche Bestimmungen, Behördenentscheidungen oder Beschlüsse des Vereins eingeschränkt oder aufgehoben wurden.

Der Besitz der Angelberechnigung verpflichtet zur Führung einer Fangstatistik nach dem vom Verein vorgegebenen Muster.

1.6 Der Fischfang ist so auszuüben, dass eine gegenseitige Behinderung oder Störung der am Fischfang beteiligten Personen vermieden wird. Die Angelstege stehen allen Berechnigten zur Verfügung. Das Ausbringen von Bojen und anderen Kennzeichnungen, zum Zwecke der Eingrenzung oder Markierung des Angelplatzes, ist nicht gestattet.

1.7 Es ist strengstens untersagt Abfälle jeglicher Art, Hilfsmittel oder sonstige Gegenstände am Ufer zurück zu lassen oder sie in das Wasser zu werfen.

1.8 Veränderungen jeglicher Art an Pflanzen oder Ufer bedürfen der Zustimmung des Vorstandes

1.9 Beim Ansitzangeln hat der Angler den von ihm ausgewählten Platz vor Beginn des Angelns von allem Unrat zu säubern. Unterlässt er dies, muss er mit Konsequenzen rechnen.

1.10 Jeder Angler ist verpflichtet, von ihm beobachtete Verstöße gegen diese Ordnung dem Vorstand ebenso unverzüglich anzuzeigen wie eventuelle Fischsterben.

1.11 Die durch Verbotsschilder gekennzeichneten Teile der Teiche sowie die Anzuchtteiche dürfen nicht beangelt werden. Die Insel im Großen Aminghauser Teich darf nicht betreten werden.

1.12 Allen erwachsenen Mitgliedern, Fischereiaufsehern und Polizeiorganen die sich hinreichend ausweisen, sind auf Verlangen die Erlaubnispapiere, die Geräte und der Fang vorzuzeigen.

Behältnisse die sich nicht am Angelplatz befinden (z.B. Kofferraum eines Pkws) sind auf Verlangen zu öffnen.

Trunkenheit wird beim Angeln nicht geduldet.

2.0 Betretungsrechte, Zugang und Zufahrt zu den Vereinsgewässern

2.1 Uferbetretung

Der Inhaber einer Angelberechtigung ist befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer und Stege auf eigene Gefahr zu betreten. Der Verein und der Vorstand haften nicht für Unglücksfälle und Schäden der Berechtigten. Unberechtigten Personen ist das Betreten der Grundstücke untersagt (Ausnahme Kopscher Teich).

2.2 Zufahrten zu den Gewässern mit Kraftfahrzeugen und Parken

Das Befahren der Vereinsgrundstücke mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Die Zufahrt zu den Gewässern hat Grundsätzlich über die, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu erfolgen. Dabei sind Kraftfahrzeuge stets so zu parken, dass der öffentliche Verkehr nicht behindert wird. Der Parkplatz am Simonschen Teich kann auf eigene Gefahr benutzt werden. Der Verein haftet nicht für entstandene Schäden an dort abgestellten Fahrzeugen.

3.0 Angelgeräte, Boote, Wasserfahrzeuge und Angelplätze

Als Angelgeräte dürfen nur Handangeln eingesetzt werden. Reusen, Aalkörbe und Grundschnüre dürfen nicht verwendet werden. Das Angeln ohne Unterfangkescher ist verboten.

3.1 Anzahl der Angelgeräte

Jedes aktive Vereinsmitglied darf mit 2 Angelruten fischen. Bei Erwerb eines Scheines für eine 3. Rute, darf diese auch genutzt werden. Der Abstand der zum Fang ausgelegten Ruten darf maximal 10 Meter betragen, damit sie ständig und persönlich durch den Angler beaufsichtigt werden können.

3.2 Angelmontagen

Beim Angeln auf Friedfische ist nur der Einzelhaken erlaubt. Beim Raubfischangeln ist ein Stahlvorfach oder ein Vorfach aus geeignetem Material zu verwenden.

3.3 Anfüttern

Der verantwortungsvolle Einsatz von Locksubstanzen ist zulässig. Um die Gewässer nicht übermäßig biologisch zu belasten, ist es erlaubt, pro Kalendertag (Angeltag) insgesamt 2 Liter Trockenfutter (z.B. Paniermehl oder Partikelköder) und 1 Liter Lebendköder (z.B. Maden Würmer usw.) in die Gewässer einzubringen. Die Begrenzung für Boilies liegt bei 1 Kilo pro Angeltag. Bei Hegefischmaßnahmen entscheidet der Vorstand über Art und Menge des Lockfutters.

Das Vorfüttern ist auf 300 Gramm Futter oder Köder pro Angler und Kalendertag beschränkt. Es dürfen zum Vorfüttern nicht mehr als diese 300 Gramm Futter oder Lebendköder mitgeführt werden.

3.4 Benutzung von Booten und sonstigen Schwimmkörpern

Die Verwendung von Booten und sonstigen Schwimmkörpern ist generell untersagt, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Futterboote sind an unseren Vereinsgewässern erlaubt.

4 Fangbestimmungen

4.1 Fang und Verwendung von Köderfischen

Die für den Raubfischfang benötigten Köderfische, dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden in dem sie auch gefangen wurden. Köderfische sind vor dem Anködern grundsätzlich waidgerecht zu töten.

Während der Raubfischsaison vom 01.05. bis zum 14.02. sind pro Angeltag bis zu 10 untermaßige Weißfische für den Raubfischfang erlaubt. Gesetzliche Mindestmaße sind einzuhalten. Fische die gesetzlichen Vorschriften unterliegen dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden. Grundeln jeglicher Art sind in den Vereinsteiichen verboten.

4.2 Köderfischsenken

Zum Köderfischfang darf ein Senknetz mit einer Seitenlänge bis zu 1,5 Metern verwendet werden.

4.3 Schonzeiten und Verwendungsverbot

Fischarten für die Schonzeiten bestehen, dürfen während dieser Zeit nicht aus den Gewässern entnommen werden. Sollten Exemplare der geschonten Arten bei der Ausübung der Fischerei mit gefangen werden, so sind diese schonend wieder zurück zu setzen.

4.4 Mindestmaße und Schonzeiten

Der SAV Weser Leteln regelt die Entnahme einiger Fischarten über ein Entnahmefenster.

So dürfen den Gewässern nur die Fische entnommen werden, deren Körperlänge zwischen Mindestmaß und Schonmaß liegt.

Für die hier nicht aufgeführten Fischarten, gelten als Mindestmaße und Schonzeiten die in §1 bis §3 der Landesfischereiverordnung aufgeführten Daten. Als Mindestmaß gilt bei Fischen der Abstand von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, bei Krebsen von der forderen Spitze des Koppanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.

Fischart	Mindestmaß	Schonmaß
Aal	50 cm	
Aland	25 cm	
Barsch	20 cm	40 cm
Brasse	35 cm	50 cm
Döbel	20 cm	
Forelle	25 cm	
Gründling	Geschützt	
Güster	25 cm	40 cm
Hecht	50 cm	90 cm
Karusche	18 cm	
Karpfen	40 cm	65 cm
Rapfen	35 cm	
Rotaugen	20 cm	35 cm
Rotfeder	20 cm	30 cm
Schleie	25 cm	50 cm
Zander	50 cm	80 cm

Fischart	Schonzeit
Zander	01.01.-30.06.
Hecht	15.02.-30.04.
Forelle	01.01.-30.04.
Gründling	Ganzjährig geschont

4.5 Fangbegrenzungen je Kalendertag (0.00 – 24.00 Uhr)

Der Fang ist pro Kalendertag auf 3 Forellen oder zusammen auf 4 Kilogramm 8 Pfund einschließlich nicht genannter Arten zu beschränken. Hiernach ist das Angeln einzustellen. Dieses Gewicht darf durch den zuletzt gefangenen Fisch überschritten werden. Das Angeln ist auch dann einzustellen, wenn das Gewicht mit dem 1. Fisch überschritten wird.

5.0 Behandlung und Verwendung des Fanges

Gefangene maßige Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden, sofern der Fang nicht in die Schonzeit dieser Art fällt und sie nicht aus dem Entnahmefenster herausgewachsen sind.

Während der Schonzeit muss das Zurücksetzen des Fisches unmittelbar nach dem Lösen des Hakens, unter größtmöglicher Sorgfalt waidgerecht erfolgen. Übrige zum Verzehr bestimmte maßige Fische, die nicht aus dem Entnahmefenster herausgewachsen sind und keiner Schonzeit unterliegen, sind unmittelbar nach dem Fang waidgerecht zu töten oder vorübergehend, längstens bis zum Ende des Angeltages in einem hinreichend großem knotenfreien textilen Setzkescher zu hältern.

Der Setzkescher sollte einen Mindestdurchmesser von 50 cm haben und mindestens 3,50 Meter lang sein.

Es ist darauf zu achten dass Fische nicht in Flachwasserzonen zu hältern sind.

Das Hältern von Fischen, in Karpfensäcken oder sogenannten Weigh slings ist verboten

5.1. Fangbuch

Die Führung des Fangbuches ist für den Verein ungemein wichtig, da der Verein bei Regressansprüchen gegenüber Dritter hiermit den Fangausfall beziehungsweise den Fischbestand der Teiche nachweisen kann.

Jeder Angler ist zur Führung des Fangbuches/ Fangergebniskarte in dem Art und Gewicht eingetragen werden verpflichtet. Das Fangbuch ist jeweils bis zum 15.12. jeden Jahres unter der Vereinsadresse oder beim Gewässerwart abzugeben. Bei nicht oder verspäteter Abgabe ist ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Bußgeld fällig.

5.2 Behandlung und Besitz untermaßiger Fische

Der Besitz untermaßiger Fische ist verboten und als Fischereivergehen zu werten, das gilt auch für gehälterte Fische. Gefangene untermaßige Fische müssen schonend vom Haken gelöst und umgehend wieder in das Gewässer zurück gesetzt werden. lässt sich der Haken nicht lösen, ist das Vorfach auf Höhe der Kopfspitze durchzutrennen und der Fisch wieder zurück zu setzen. Der permanente Fang untermaßiger Fische ist zu unterlassen und wird als Vergehen gegen diese Gewässerordnung gewertet.

5.3 Verkauf

Der Verkauf von gefangenen Fischen und der Tausch gegen Sachwerte ist verboten.

6.0 Angelzeiten, Nacht und Eisangeln, Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen

6.1 Nachtangeln

In der Nacht, d.h. in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang darf zu den gleichen Bedingungen wie am Tage geangelt werden.

6.2 Eisangeln

Das Betreten der Eisflächen ist verboten.

6.3 Benutzung von Wetterschutzvorrichtungen

Die Benutzung eines Angelzelttes, Schirmzelttes oder eines Angelschirmes, die zum Schutz vor der Witterung dienen ist erlaubt, sofern sie gedeckte Farben aufweisen.

6.4 Vereinsveranstaltungen

Der Vorstand kann Teiche für Vereinsveranstaltungen wie Gemeinschaftsangeln oder Arbeitseinsätze durch Schilder sperren. Den Anweisungen auf den Schildern ist Folge zu leisten

7.0 Befugnisse des Vorstandes des SAV Weser Leteln

In Übereinstimmung mit den Satzungsgemäßen Zwecken und Aufgaben des Vereins, kann der Vorstand die in dieser Ordnung festgelegten Rechte der Angler für bestimmte Gewässer oder Gewässerteile einschränken oder aufheben. Sie sind in Versammlungen, Rundschreiben oder durch entsprechende Hinweisschilder bekannt zu geben.

Weiterhin ist der Vorstand befugt, mit den Vorständen anderer Vereine, Vereinbarungen über den Austausch oder die gegenseitige Anerkennung von Angelberechtigungen zu treffen.

8.0 Gewässerpflege und fischereiliche Bewirtschaftung

8.1 Gewässerpflege

Für die Pflege der Vereinsgewässer und deren Ufer sind alle Vereinsmitglieder verantwortlich. Jedes Vereinsmitglied bis zum 70. Lebensjahr hat pro Jahr eine vom Vorstand festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden zu erbringen. Es gibt jedes Jahr mehrere Arbeitseinsätze die auf dem Terminzettel des Vereins vermerkt sind. Die Mitglieder können selbst entscheiden zu welchem dieser Einsätze sie erscheinen. Zu den Arbeitseinsätzen muss man sich Wie auf dem Terminzettel erwähnt anmelden. Wenn jemand keine Arbeitsstunden ableistet wird ein in der Jahreshauptversammlung festgelegtes Bußgeld fällig.

8.2 Fischereiliche Maßnahmen

Alle fischereilichen Maßnahmen, insbesondere Bestandskontrollen, Bestandsregulierungen und Besatzmaßnahmen obliegen dem Vorstand Jede Art von Fischbesatz bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

Beim Angeln auf Karpfen, mit Boilies und Pellets ab einer Größe von 12 mm, Hartmais, Weizen, Tigernüssen oder Kartoffeln ist jeder Angler verpflichtet eine Abhakmatte mit hohem Rand oder eine Carp Cradle mitzuführen und zu benutzen.

Wunden in Mäulern oder an Körpern gefangener Karpfen, sind sofern diese Fische zurück gesetzt werden, mit einem dafür geeigneten Fisch Aid Kit zu versorgen.

Beim Angeln auf Karpfen unter den oben genannten Bedingungen ist ein Kescher mit einer Bügelweite von mindestens 90 cm zu benutzen.

8.3 Verhalten an den Vereinsteichen

Um an unseren Vereinsteichen ein umgängliches Miteinander zu gewährleisten, ist jeder Angler dazu angehalten sich so zu verhalten dass andere Angler nicht durch ihn gestört werden.

Angler die über Nacht angeln, müssen einen Klappspaten mitführen.

Anfallende Exkremete inklusive deren Reinigungsmittel sind unter Rücksichtnahme auf folgende Angler fernab der Angelplätze zu vergraben.

9.0 Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bei Verstößen gegen diese Gewässerordnung entscheidet der Vorstand über etwaige Sanktionen gegenüber den betreffenden Mitgliedern!

Neu ergangene Beschlüsse betreffend der Gewässerordnung, sind auf den nächsten Seiten durch Aufkleber zu ergänzen!

Der Vorstand